

Wohnungswechsel - Kl. 771 (97)

1. Bei einem Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht Versicherungsschutz auch während des Umzugs und in der neuen Wohnung. Nach Beendigung des Umzugs, spätestens jedoch nach zwei Monaten ab Umzugsbeginn, besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Wohnungswechsel dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unverzüglich anzuzeigen. Sind für die neue Wohnung Umstände maßgebend, die entsprechend dem Versicherungswert gemäß § 6 AGLB 97 einen höheren oder niedrigeren Beitrag erfordern, so wird der neue Beitrag ab dem Zeitpunkt des Umzugsbeginns berechnet.
3. Unterbleibt die Anzeige gemäß Nr. 2, so kann Unterversicherung gemäß § 12 Nr. 4 AGLB 97 bestehen.